

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenau am 29. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Reichenau erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss und für die Leistungen der Geschäftsstelle (insbesondere Auskünfte aus der Kaufpreissammlung und Bodenrichtwertauskünfte), die sich auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen Verwaltungsgebühren in der allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung sowie in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenschuldner, Haftung

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden nach in dieser Satzung festgelegten Gebührensätzen je Gebührenfall erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe für Leistungen des Gutachterausschusses

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr

bei bebauten Grundstücken einschließlich Erbbaurechte	2.448 €/Fall
bei Wohnungs- oder Teileigentum	1.734 €/Fall
bei unbebauten Grundstücken	1.258 €/Fall

- (2) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Reichenau berechnet.

§ 5 Rücknahme eines Antrages

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben.

§ 6 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7 Gebührenhöhe für Leistungen der Geschäftsstelle

- (1) Für **schriftliche Auskünfte** aus der **Kaufpreissammlung** (§ 13 Abs. 1 GutachterausschussVO) beträgt die Gebühr **27 €/Fall**.
- (2) Für **schriftliche Auskünfte** über **Bodenrichtwerte** beträgt die Gebühr **44 €/Fall**.
- (3) Für sonstige öffentliche Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Reichenau in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, aber erst nach Inkrafttreten erbracht werden konnten, gilt diese Gebührensatzung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft; gleichzeitig treten die Gutachterausschussgebührensatzung vom 14. Januar 1980 und Artikel 6 der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen auf den Euro vom 9. Juli 2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Gemeinde Reichenau, 29. Februar 2016

Dr. Wolfgang Zoll
Bürgermeister

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.